



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 11.09.2017 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

224. u:card für Studierende

225. Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten von Studierendenausweisen

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

226. Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

227. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

228. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

224. u:card für Studierende

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Universität Wien führt flächendeckend die u:card als Studierendenausweis ein. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Studierendenausweise, die spätestens mit 30. November 2018 ihre Gültigkeit verlieren. Die Erstaussgabe der u:card für Studierende ist kostenfrei.

Das auf der u:card abgedruckte Bild der Inhaberin oder des Inhabers muss von den StudienwerberInnen und Studierenden in elektronischer Form über das von der Universität Wien dafür vorgesehene Online-Formular bereitgestellt werden und muss den Kriterien gemäß § 4 PassG-DV in der Fassung BGBl. II Nr. 480/2010 entsprechen.

Studierende haben weiters im Rahmen der dafür vorgesehenen Online-Möglichkeit in u:space (uspace.univie.ac.at) ihre aktuelle Zustelladresse anzugeben. Die Ausgabe der u:card für Studierende erfolgt ausschließlich postalisch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR.

Der Austausch der bisherigen Studierendenausweise erfolgt in Tranchen. Die Universität Wien sieht vor dem Austausch der Studierendenausweise eine Überprüfung der Identität der Inhaberin bzw. des Inhabers durch Upload eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis) vor.

Der Verlust einer u:card für Studierende ist unverzüglich über u:space zu melden. Bei Neuausstellung einer u:card wird die bisherige u:card ungültig (technisch erfolgt dies automatisch mit der Validierung der neu ausgestellten u:card) und darf nicht mehr verwendet werden.

Der Rektor:
Engl

225. Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten von Studierendenausweisen

Das Rektorat hat beschlossen:

Für die Ausstellung eines Duplikats eines Studierendenausweises bzw. einer u:card für Studierende ist ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 15,- zu entrichten.

Der Rektor:
Engl

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

226. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 03.05.2017, Zl/Habil 02/600/2015/16, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau DI Dr. Simone Kriglstein** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Angewandte Informatik**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Faßmann

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

227. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2017 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
5. Studium an der Universität Wien mit Kennzahl „A“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
8. Für einen Antrag des Doktorates „neu“ muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen. Etwaige Fortschrittsberichte sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.
9. Für einen Antrag eines Master-/Magisterstudiums oder Diplomstudiums (inkl. Lehramtsstudium) muss der Nachweis des gemeldeten Themas vorliegen.
10. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
11. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

36. Stück – Ausgegeben am 11.09.2017 – Nr. 224-228

Hinweis: Das Sammelzeugnis ist nicht beizulegen, aber folgendes ist zu beachten: Es muss ein hervorragender Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt – auf zwei Dezimalstellen gerundet - nicht schlechter als 2,50 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 vorliegen.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 750,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch den Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend per E-Mail (**u:account**) informiert (spätestens Ende Jänner 2018). Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **18.06.2018** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **den Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **02. bis 23. Oktober 2017** entweder innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. **vollständig** elektronisch zu übermitteln an: claudia.fritz-larott@univie.ac.at.

Eine persönliche Entgegennahme ist nicht möglich!

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

Anfragen zur Antragstellung werden ausnahmslos nur per E-Mail (u:account) beantwortet. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich!

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Mittwoch, 25. Oktober 2017, 16:00 Uhr, per E-Mail, Post oder Briefkasten des Büros Studienpräses** (gegenüber vom HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Der Studienpräses
Lieberzeit

228. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Der Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2016/2017 (1.10.2016 bis 30.9.2017) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2016/2017 (1.10.2016 bis 30.9.2017). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe. (u.a. Abschluss des Studiums nach der gesetzlichen Mindeststudiendauer und einem Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Abschnitt).
4. Mindest-ECTS/Stunden-Anzahl:
 - Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 35 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien bzw. Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien „neu“ bzw. PhD-Studiums.
 - Eine Mindeststundenanzahl von 25 Stunden für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Diplom- bzw. Diplomlehramtsstudien oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien.
5. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,70 (auf zwei Dezimalstellen gerundet). Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes (01.10.2016-30.09.2017) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können in keiner Form berücksichtigt werden.
6. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
7. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im U:SPACE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden

36. Stück – Ausgegeben am 11.09.2017 – Nr. 224-228

aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2016 und 30.9.2017 liegen.

8. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
9. Für **Doktorats-/PhD-Studien** sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen:
Das Doktoratsstudium muss **abgeschlossen** sein. Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
Die Mindeststundengrenze von 35 ECTS / 25 Stunden gilt nicht, aber der maximale, gewichtete Notendurchschnitt von 1,70 ist erforderlich.
10. Studien an der Universität Wien mit Kennzahl „A“ beginnend. Dies gilt auch für Lehramtsstudien in der Kombination eines Unterrichtsfaches mit einer anderen österreichischen Universität.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://uspace.univie.ac.at/web/gast/home>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im U:SPACE die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist bzw. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes an den Studienpräses, per Adresse Büro Studienpräses, z. Hd. Fr. Claudia Fritz-Larott, Universitätsring 1, 1010 Wien, (E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail, Fax oder Post (in Kopie) beizubringen

- 1) Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
- 2) Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im U:SPACE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
- 3) Zeugnisse, welche nicht im U:SPACE aufscheinen.
- 4) Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
- 5) Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>).

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf 750,00 Euro nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2018 über U:SPACE informiert. Wir ersuchen Sie höflichst um Ihr Verständnis, wenn es uns aus administrativen Gründen nicht möglich ist, vor Bekanntgabe der Ergebnisse telefonische oder schriftliche Anfragen diesbezüglich zu beantworten. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
4. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS/Stunden gereiht.

IV. Bewerbungsfrist

3. Die Antragstellung ist im Zeitraum von **Montag, 02. Oktober 2017, 00:00 Uhr bis Montag, 23. Oktober 2017, 24:00 Uhr über U:SPACE möglich.**
4. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Mittwoch, 25. Oktober 2017, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33 - Postkasten), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, bzw. per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über U:SPACE.
5. **Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

V. Sonstiges

- a. Der aktuelle Bearbeitungsstand (u.a. Überprüfung des berechneten Notenschnittes) ist jederzeit über U:SPACE einsehbar.
- b. Die Veröffentlichung des Notendurchschnittes dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- c. Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Reihung des Antrages pro Studium über U:SPACE einsehen.
- d. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- e. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>
- f. E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at
Postadresse: Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.